

Entschließungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
– Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831, 11/7841, 11/7920, 11/7931 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Verhandlungen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß des 2. Staatsvertrages (Einigungsvertrag) einen allgemeinen Strafnachlaß für Strafgefangene in beiden deutschen Staaten zu vereinbaren.

Dieser Strafnachlaß beinhaltet folgende Regelungen:

Alle Straftaten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen worden sind, werden wie folgt geahndet:

1. Gegenüber Erwachsenen rechtskräftig verhängte sowie zu erwartende Geld- oder Freiheitsstrafen werden in Anlehnung an die geltende Halbstrafenregelung im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (§ 57 Abs. 2 StGB) halbiert.
2. Gegenüber Jugendlichen verhängte oder zu erwartende Strafen werden erlassen oder zur Bewährung ausgesetzt (Haftstrafen).
3. Eine zu erwartende oder bereits verhängte lebenslange Freiheitsstrafe wird in Anlehnung an die im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland niedergelegte Entlassungsregelung (§ 57a StGB) auf 15 Jahre begrenzt.
4. Rechtskräftig verhängte Strafen wegen Landesverrats, der Blockade militärischer Einrichtungen, der Verweigerung von Kriegs- oder Zivildienst, Boykotts der Volkszählung, der Bildung oder Werbung für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung (§§ 129, 129a StGB), Drogen-Eigenkonsums, Gotteslästerung, (nach bundesdeutschem Recht strafbaren) Schwangerschaftsabbruchs und homosexueller Handlungen werden erlassen. Laufende Strafverfahren wegen der genannten Delikte werden folgenlos eingestellt.

Von dem Strafnachlaß ausgenommen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Personen, die wegen Mordes oder Sexualverbrechen verurteilt worden sind, wenn die Gefahr besteht, daß sie nach der Entlassung schwere Straftaten begehen werden.

Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen des/der Geschädigten werden nicht berührt.

Bonn, den 18. September 1990

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Amnestien für Strafgefangene bei besonderen Ereignissen entsprechen einem in Europa weit verbreiteten Brauch. So amnestiert die Republik Frankreich bspw. regelmäßig anläßlich der Neuwahl des Staatspräsidenten eine große Anzahl von Straftaten. Die Bundesrepublik Deutschland begann ihre Rechtsgeschichte 1949 mit einer Generalamnestie. Die bevorstehende Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist ein solches historisch bedeutendes Ereignis. Mit ihr erhält Deutschland einen Zuwachs an territorialer und vor allem wirtschaftlicher Größe, die bei seinen europäischen Nachbarn die Frage weckt, wie es um die demokratische und humane Qualität sowie die Friedensfähigkeit im Inneren des Landes steht.

Mit der vorgeschlagenen begrenzten Amnestie in Form eines Strafnachlasses bzw. des Sanktionsverzichts bei bestimmten Delikten können die Bewohner Deutschlands verdeutlichen, daß sie aus innerer Souveränität heraus in der Lage sind, den Insassen in den über 180 Gefängnissen des Landes die Hand zu reichen.

Sie wäre keine Jubelamnestie, sondern zöge nüchtern kriminalpolitische Bilanz und gestünde Versäumnisse und Irrtümer auch in der jüngsten Geschichte der Strafjustiz ein. Der Strafnachlaß würde einen tatkräftigen Beitrag zur Milderung des Leids vieler Gefangener und ihrer Angehörigen leisten, ohne damit die persönliche Verantwortung für die Tat und ihre Opfer zu relativieren. Er beruht insoweit auf den gleichen Erwägungen, die dem „Entwurf eines Strafnachlaßgesetzes zum 40jährigen Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“ vom 18. Mai 1989 (Drucksache 11/4555) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugrundeliegen.

Darüber hinaus berücksichtigt sie die in der DDR zahlreichen Strafurteile, die hiesiger rechtsstaatlicher Überprüfung nicht standhalten würden sowie die zum Teil katastrophalen Verhältnisse im dortigen Strafvollzug.